

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD3-G-3930/002-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU4-U-756/001-2014	Andreas Staindl	12674	30. Mai 2017

Betrifft
WEB Windenergie AG und Windpark Dürnkrot II GmbH, Windpark Dürnkrot-Götzendorf II,
UVP-G 2000

Mit Bescheid vom 25.06.2015, RU4-U-756/027-2015, wurde der „Windpark Dürnkrot-Götzendorf II“ gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Gemäß dem Antrag vom 24. Februar 2017 wurde mit der Ausführung des Windparks noch nicht begonnen und ist beabsichtigt, bei der Ausführung des Vorhabens verschiedene Abweichungen vom bestehenden Konsens vorzunehmen bzw. wurde um die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für diese Änderungen angesucht. In weiterer Folge wurden mit Schriftsatz vom 8. Mai 2017 weitere Unterlagen zur Beurteilung vorgelegt.

Bei den geplanten Abweichungen vom bewilligten Projekt handelt es sich um eine Änderung der WEA-Type (von REpower bzw Senvion 3.2Mtl4 und MM92 auf Senvion 3.2M122 NES und Vestas V126 - 3,3f 3,45 MW mit Änderung der Nabhöhen) wobei die Gesamtleistung gleich bleibt.

Des Weiteren sind geringfügige Änderungen an der Lage der WEA-Standorte, der Kranstellflächen und Montageplätze, der Zuwegung und des Verkehrskonzepts, die Anpassung von Kurvenradien und Wegbreiten, der Lage der Windparkinternen Verkabelung und der Kabeldimensionen sowie der Lage der Netzanbindung und Änderung

der Kabeldimensionen, der Eisansatzerkennung, Änderung von IT- und SCADA-Anlagen und der Rodungsflächen erforderlich geworden.

Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgestellt werden, dass

- die vorgelegten Unterlagen ausreichend sind und eine Beurteilung zulassen;
- die geplanten Änderungen weder das Grundwasser im Allgemeinen, noch Brunnen oder Wasserrechte bzw. auch keine Oberflächengewässer zusätzlich berühren;
- die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als vernachlässigbar zu bezeichnen sind und aus fachlicher Sicht mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und
- keine Änderung der Beurteilung des Fachbereiches Wasser oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen erforderlich sind.

Aus fachlicher Sicht besteht daher kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung der UVP-Genehmigung wie beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie

